



BWL Bündner Wanderleiter
Guids da viandar dal Grischun
Guide escursionistiche dei Grigioni

Statuten

der Sektion Graubünden des Verbandes Schweizer Wanderleiterinnen und Wanderleiter

Der Verband **BWL** Bündner Wanderleiter ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der **BWL** ist die Sektion Graubünden (nachfolgend Sektion GR genannt) des Verbandes der Schweizer Wanderleiterinnen und Wanderleiter, nachfolgend **ASAM-SWL** genannt. Statuten und Reglemente des Dachverbandes **ASAM-SWL** gehen den Statuten der Sektion vor.

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter.

Art. 1 Zweck

¹ Die Sektion GR schliesst die als Wanderleiter tätigen und den Wanderleitern nahestehende Personen in einem Verband zusammen. Die Sektion GR arbeitet eng mit dem Dachverband **ASAM-SWL** zusammen.

² Sie will

- die beruflichen Interessen ihrer Mitglieder wahren;
- die Ausbildung zum Wanderleiter mit eidgenössischem Fachausweis fördern;
- die berufliche Aus- und Weiterbildung fördern;
- die Beitrittsmöglichkeit zur „Union of International Mountain Leader Associations“ (UIMLA) unterstützen und so einen Beitrag zur Sicherung der internationalen Wanderleitertätigkeit leisten;
- den Kontakt zu anderen ähnlichen Institutionen, zu Tourismusorganisationen und zu einschlägigen Organisationen von Bund, Kanton, Regionen und Gemeinde pflegen sowie mit anderen gleich orientierten Organisationen zusammenarbeiten;
- den Informationsaustausch und die kollegialen Beziehungen pflegen.
- mit den Ausbildnern von Wanderleitern, insbesondere mit Wanderwege Graubünden **WWGR**, zusammenarbeiten;
- sich für die Förderung des Wandertourismus einsetzen;
- sich für die Sicherheit der Wanderer einsetzen;
- sich für ein umweltbewusstes Wandern einsetzen;

- die Bestrebungen der WWGR im Allgemeinen und die Aus- und Weiterbildung der Wanderleiter im Besonderen unterstützen;
- sich für den Schutz von Natur und Landschaft, von Flora und Fauna sowie für die Respektierung der kulturellen Gepflogenheiten der jeweiligen Landesgegend einsetzen.

Art. 2 Sitz und Gerichtsort

Sitz und Gerichtsort der Sektion GR ist Chur.

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Die Sektion GR besteht aus folgenden Mitglieder-Kategorien:

- A. Aktivmitglieder
 - 1. Mitglieder mit internationaler Anerkennung
 - 2. Mitglieder mit nationaler Anerkennung
 - 3. Mitglieder in Ausbildung
- B. Passivmitglieder
- C. Unterstützende Mitglieder
- D. Ehrenmitglieder

² Rechte und Pflichten der Mitglieder der verschiedenen Kategorien richten sich nach den Statuten und Reglementen des ASAM-SWL.

Art. 4 Mitglieder

¹ Sektions-Mitglied kann werden, wer die Anforderungen der entsprechenden Mitglieder-Kategorie gemäss dem Mitgliederreglement des ASAM-SWL erfüllt.

² Sektions-Mitglieder sind gleichzeitig auch ASAM-SWL-Mitglieder.

Art. 5 Weiterbildung

¹ Die obligatorische Weiterbildung richtet sich nach Art. 8 der Statuten des ASAM-SWL und dem dazugehörenden Weiterbildungsreglement.

² Von der Sektion angebotene und weitere vom Sektions-Vorstand vorgeschlagene Weiterbildungsveranstaltungen stehen allen ASAM-SWL-Mitgliedern offen. Sie sind dem ASAM-SWL-Sekretariat zu melden und müssen vom ASAM-SWL anerkannt sein.

Art. 6 Beitritt, Austritt, Ausschluss

¹ Interessierte Personen reichen beim Sekretariat des ASAM-SWL ein Beitrittsgesuch ein. Beim Sektions-Vorstand eingereichte Gesuche werden unverzüglich an das Sekretariat des ASAM-SWL weitergeleitet.

² Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch schriftliche Austrittserklärung an das Sekretariat des ASAM-SWL 30 Tage im Voraus auf Ende des Kalenderjahres. An den Sektions-Vorstand gerichtete Austrittserklärungen sind umgehend an das Sekretariat des ASAM-SWL weiterzuleiten;
- b) durch Ausschluss. Sektions GR-Mitglieder, die durch unkorrektes Verhalten der Sektion GR schaden, können durch die Mitgliederversammlung aus der Sektion GR ausgeschlossen werden. Das Rekursverfahren ist in den ASAM-SWL-Statuten (Art. 6) geregelt.

³ Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft in der Sektion GR erlöschen auch die ASAM-SWL- und UIMLA-Mitgliedschaften, vorbehalten einer Mitgliedschaft in einer anderen Sektion ASAM-SWL.

Art. 7 Mitgliederbeiträge

¹ Die Mitgliederversammlung der Sektion GR legt die Mitgliederbeiträge (Jahresbeiträge) für die verschiedenen Mitglieder-Kategorien fest.

² Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder schulden keine Beiträge.

³ Der ASAM-SWL übernimmt das Inkasso der Jahresbeiträge des ASAM-SWL zusammen mit den Mitgliederbeiträgen der Sektion GR. Die Sektions-Mitgliederbeiträge werden jährlich der Sektion überwiesen.

Art. 8 Organisation

Die Organe der Sektion GR sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisoren
- d) Delegierte für die Delegierten Versammlung des ASAM-SWL
- e) Kommissionen

Art. 9 Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung ist für die Erledigung folgender Geschäfte zuständig:

- a) die Änderungen der Statuten;
- b) die Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets;
- c) die Anpassung der Mitgliederbeiträge ~~Statuten festgelegten Jahresbeiträge~~;
- d) die Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- e) die Wahl der Revisoren;
- f) die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlungen des ASAM-SWL;
- g) Anträge von Mitgliedern sowie andere dem Vorstand überwiesene Geschäfte;
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i) die Festlegung allfälliger Entschädigungen von Spezialaufgaben;
- j) den Ausschluss eines Sektions-Mitgliedes;
- k) die Einsetzung eines Sekretariats;
- l) die Auflösung und Liquidation der Sektion.

² Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel in der ersten Jahreshälfte statt.

³ Ausserordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand nach Bedarf einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn es mehr als 10% der Mitglieder verlangen.

⁴ Zur Mitgliederversammlung ist mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Traktanden einzuladen.

⁵ Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bzw. mit der Mehrheit von zwei Dritteln, wenn es sich um Statutenänderungen oder Mitgliederausschlüsse handelt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

⁶ Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

Art. 10 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Ausser dem Präsidium konstituiert er sich selbst. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

² Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Er hat Anrecht auf Entschädigung von Spesen.

³ Dem Vorstand steht die Führung und die Erledigung aller Geschäfte zu, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, insbesondere

- a) die Wahrung und Vertretung der Interessen im Sinne von Art. 1;
- b) die Abfassung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden der Mitgliederversammlung;

- c) ist er befugt, Vereinbarungen mit der WWGR und anderen Organisationen abzuschliessen;
- d) ist er befugt Sektions-Mitglieder in Arbeitsgruppen oder Kommissionen zu delegieren;
- e) ist er befugt, Mitglieder, die sich um die Sektion GR ausserordentlich verdient gemacht haben, von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages (nur Sektionsanteil) zu befreien;
- f) beantragt er die Ehrenmitgliedschaft bei der Delegiertenversammlung des ASAM-SWL;
- g) legt er für die Führung eines Sekretariats die Aufgaben und Kompetenzen in einem Pflichtenheft fest;
- h) kann er die Führung eines Sekretariates auch anderen Organisationen übertragen.

⁴ Der Vorstand vertritt die Sektion GR nach aussen.

⁵ Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, führt mit einem zweiten Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift für die Sektion.

⁶ Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr aller anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

⁷ Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Art. 11 Revisoren

¹ Die beiden Revisoren prüfen die Jahresrechnung der Sektion GR, unterbreiten der Mitgliederversammlung hierüber schriftlich Bericht und stellen Antrag zur Abnahme der Jahres Rechnung und Entlastung des Vorstandes.

² Die Revisoren arbeiten ehrenamtlich. Sie haben Anrecht auf Entschädigung von Spesen.

³ Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 12 Delegierte

¹ Die Delegierten vertreten die Interessen der Sektion GR und folgen den Weisungen des Vorstandes. Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach den Statuten des ASAM-SWL.

² Die Delegierten arbeiten ehrenamtlich. Sie haben Anrecht auf Entschädigung von Spesen.

³ Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich.

Art. 13 Kommissionen

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben ständige oder zeitlich befristete Kommissionen einsetzen. Sie organisieren sich und erledigen ihre Arbeit selbständig. Der Kontakt zum Vorstand wird in der Regel durch ein Vorstandsmitglied gewährleistet.

Art. 14 Rechnungswesen

Das Rechnungsjahr der Sektion GR entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 15 Haftung

Für Verbindlichkeiten der Sektion GR haftet nur das Verbandsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 16 Inkrafttreten

¹ Die vorliegenden Statuten traten mit der Genehmigung durch die Gründungsversammlung des BWL vom **21. Februar 2004** in Kraft.

² Sie wurden mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom **31. März 2007** geändert.

³ Die von der Mitgliederversammlung vom **1. Februar 2013** beschlossenen Statuten sind mit der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung des ASAM-SWL am 22. März 2013 in Kraft getreten.

⁴ Die Mitgliederversammlung hat am die Statutenänderungen beschlossen. Sie treten mit Genehmigung der Delegiertenversammlung des ASAM-SWL in Kraft.

Der Präsident:
Sig. Sep Antona Bergamin

Der Aktuar:
Sig. Ruedi Wiesner

Genehmigt von der Delegiertenversammlung des ASAM-SWL am 4. April 2020.

Die Präsidentin:
Sig. Manue Gabioud

Der Aktuar:
Sig. Patrik Leheup